Die wichtigsten sippenkundlichen Quellen der zürcherischen Landschaft in öffentlichen Besitz [Schluss]

Autor(en): **Helmerking, H. / Ruoff, W.H.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Schweizer Sammler und Familienforscher = Le collectionneur et généalogiste suisse**

Band (Jahr): **11 (1937)**

Heft 5: **Der Familienforscher = Le généalogiste**

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-387319

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Präsident der antiquar. Gesellschaft Winterthur; E. Huber, Zürich, Gildenmeister; Fr. Dr. Huggenberg, Zürich; A. Irmiger, Zürich; H. Karlen, Thun; M. Keller, Brugg; J. Kuratli, Azmoos (St. G.); O. Labhart, Zürich; P. Leemann-van Elck, Goldbach; R. Maispacher, Hinwil; W. Mörgeli, Wallisellen; K. G. Müller, Kempttal; E. Peter, Zürich; M. von Planta, Canova-Paspels; E. Rösli, Luzern; Prof. E. Rübel, Zürich; W. H. Ruoff, Zürich; Dr. W. J. Meyer, Bern; Dr. R. Oehler, Bern; M. Schafroth, Burgdorf; J. Schmassmann, Liestal; E. Schneiter, Zürich; Dr. W. Schnyder, Adjunkt des Staatsarchivs Zürich; Fr. Dr. Schudel-Benz, Zürich; Dr. K. Schulthess, Zürich; R. Spitzbarth, Zürich; H. Spörri, Winterthur; Dr. U. Stampa, Chef des eidg. Amtes für Zivilstandswesen, Bern; J. Stutz, Arbon; G. Süry, Zollikon; M. Sutermeister, Erlenbach; F. Tschanz, Oeschberg-Koppigen; E. Weber, Zürich; H. J. Welti, Döttingen; Dr. J. Winteler, Staatsarchivar, Glarus; Dr. H. G. Wirz, Bern; F. Zehnder, Zürich; K. Zimmer, Basel; J. P. Zwicky, Thalwil.

Entschuldigt haben sich: Der Regierungsrat und Stadtrat Zürich; Prof. Largiadère, Staatsarchivar, Zürich; Dr. M. Godet, Direktor der Landesbibliothek, Bern; Dr. Altherr, Direktor des Kunstgewerbemuseums, Zürich; Herr F. Andreae, Arlesheim; Dr. A. Bouvier, Genf; Dr. v. Fels, St. Gallen; R. Marti-Wehren, Bern; Léon Montandon, archiviste, Neuchâtel; St. Renz, Luzern; Dr. H. Roth, Staatsarchivar, Basel; Dr. G. Schneeli, Paris; Hubert de Vevey, Belfaux; Dr. H. Werner, Staatsarchivar, Schaffhausen.

Berichte über die Ausstellung und die Tagung erschienen in der Zürcher Presse, wie in einigen anderen Zeitungen.

Die wichtigsten sippenkundlichen Quellen der zürcherischen Landschaft in öffentlichem Besitz

Von Dr. H. Helmerking und W. H. Ruoff (Schluss)

Die Grundeigentumsverhältnisse vor der französischen Revolution waren ganz andere als heute. Der Bauer besass den Boden meist nicht als unumschränktes Eigentum, sondern er war ein Mittelding zwischen Eigentümer und Pächter. Auf der einen Seite konnte er in der für die Sippenforschung in Betracht fallenden Zeit doch mehr oder weniger frei über ein Grundstück verfügen, auf der andern Seite musste er dafür eine Art Zins zahlen und beim Uebergang des Grundstückes auf einen andern, sei es durch Erbschaft, Kauf oder Tausch hatte der *Obereigentümer* mitzuwirken. Die hauptsächlichsten dieser Obereigentümer waren die Klöster (nach der Reformation z. T.

Klosterämter), die Kirchen, Städte, Spitäler oder reiche Privatleute, des In- und Auslandes. Mit diesen Zinsen mengten sich bald Abgaben, Zehnten und Steuern anderer Art, die ebenfalls auf Grundstücke festgelegt wurden, so dass oft kaum mehr festzustellen ist, aus was für einer Quelle die Verpflichtung herrührt. Alle diese Abgaben finden sich in den sogenannten *Urbarien* aufgezeichnet und zwar nach Grundstücken geordnet. Wer die Zinsen und Abgaben in einem bestimmten Jahre zahlte, zeigen die reichlich erhaltenen *Rechnungen*. Immerhin ist bei der Ableitung von Stammreihen aus Zinszahlungseinträgen Vorsicht anzuwenden.

Viel sicherer lässt sich das aus den leider nicht zahlreich erhaltenen *Lehensbüchern* tun. Denn bei Handänderungen durch Erbschaft, Kauf oder Tausch musste der neue Inhaber dies dem Obereigentümer anzeigen und bei dieser Gelegenheit eine Handänderungsgebühr, den Erschatz zahlen. Wohl die meisten Obereigentümer führten darüber Buch (Lehensbücher) und auch der Erschatz erscheint oft in Rechnungen.

Die grundrechtlichen Verhältnisse vor der Ablösung oder Umwandlung nach der grossen Revolution sind in einheitlich geführten *Lagerbüchern* aufgezeichnet. Diese enthalten oft die ganze Geschichte eines Gutes von der ersten bekannten Verleihung an und sind dementsprechend auch dann zu benützen, wenn man nicht über das 18. und 19. Jahrhundert, sondern über frühere Zeiten arbeiten will. Aehnliches gilt nebenbei gesagt auch für die Urbarien.

III.

Neben der Feststellung, wer in einem Dorfe Zinsen, Zehnten und ähnliche Gefälle bezog, ist es durchaus nötig, auch zu wissen, zu was für Gerichts- und staatlichen Verwaltungskreisen (Vogteien) der zu erforschende Ort gehörte. Denn oft reichen die vorher erwähnten hauptsächlichen Quellen nicht aus, um gesicherte Stammfolgen aufzustellen. Es ist aber mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass im Verlaufe von

Jahrzehnten oder gar Jahrhunderten einzelne Glieder eines Geschlechtes als Zeugen, Kläger oder Angeklagte mit irgendwelchen Gerichten oder Verwaltungen in Berührung kamen, und dass diese Fälle in Akten, Urkunden, Protokollen, Rechnungen ihren Niederschlag fanden. Es sind hiebei natürlich nicht nur die weltlichen Gerichte und Verwaltungen zu berücksichtigen, sondern auch die halbgeistlichen, das heisst, der Stillstand in den Dörfern draussen und das Ehegericht mit Sitz in Zürich. Einzelne dieser Quellen sind noch in den Gemeinde- und Pfarrarchiven, der grössere Teil bereits im Staatsarchiv. Dazu zählen die *Akten der Vogteien, deren Urkunden, Urteilsbücher, Urkundenbücher, Missiven, Ratsmanuale, Rats- und Richtbücher* und wie sie alle heissen. Auf eine einzige Art möchten wir besonders hinweisen, auf die *Ehegerichtsprotokolle* und die dazugehörigen Akten, die eine wahre Fundgrube für Sippenzusammenhänge bilden. Die *Stillstandsprotokolle* der einzelnen Kirchgemeinden sind Ehegerichtsprotokolle im kleinen.

IV.

Wir glauben, dass der Leser durch diese unvollständige Aufzählung den Eindruck gewonnen hat, dass eine riesige Arbeit zu bewältigen ist, um in der Zeit vor Beginn der Bevölkerungsverzeichnisse ein einigermassen brauchbares Ergebnis zu erzielen. Fehlt ihm die Zeit die einschlägigen Quellen Band für Band, Blatt für Blatt durchzusehen, so stehen ihm im Staatsarchiv einige Hilfsmittel zur Verfügung. Viele Bände sind in sich registriert, leider meist nicht vollständig, sondern nur nach Hauptpersonen. Zu den Akten besteht im sogenannten *Blauen Register* ein Führer, der uns die eine bestimmte Gemeinde oder Sache betreffenden Stücke aus allen möglichen Beständen unverhältnismässig leicht zugänglich macht. Zu den Urkunden vor 1526, auch für die in Gemeinde- und Pfarrarchiven liegenden, bestehen Auszüge (sogenannte *Regesten*), die zur Zeit noch ergänzt und verbessert werden. Ein grosser Teil der Urkunden ist zudem in *Abschriftbänden* des 18. Jahrhunderts aufgezeichnet und mit ziemlich zuverlässigen Sach- und Namensweisern versehen.